Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Objekten und Freiflächen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 S.1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 29.11.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Objekten und Freiflächen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) beschlossen:

Abschnitt I
- Nutzung -

§ 1 Zweck

(1) Die Überlassung der Räumlichkeiten und Freiflächen erfolgt überwiegend für bildungsfördernde, kulturelle, sportliche, familiäre, soziale, (kommunal-) politische, gemeinnützige sowie kommerzielle Zwecke, wenn diese den Interessen oder sonstigen Aufgaben der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) nicht entgegenstehen.
(2) Von der Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten und Freiflächen ausgenommen sind alle Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalten.
(3) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) überlässt kommunale Räumlichkeiten und Freiflächen zur Nutzung entsprechend der in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke vorrangig an:

1. die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit Ihren Ortsteilen, den Gremien und deren nachgerichteten Einrichtungen,
2. Vereine, Verbände, Ortsgruppen, Organisationen, Firmen, Institutionen und sonstige juristische Personen sowie
3. ortsansässige volljährige Bürger und sonstige natürliche volljährige Personen.

(4) Die Überlassung und Nutzung der Gemeindehäuser und -räume ist nur möglich soweit freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) behält sich in diesem Zusammenhang kurzfristige Terminänderungen vor.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für nachfolgende, sich im kommunalen Eigentum befindliche Räumlichkeiten

- **Dorfgemeinschaftshaus OT Deetz,**
  Am Kirchplatz 1, 14550 Groß Kreutz (Havel)

- **Dorfgemeinschaftshaus OT Götz,**
  Götzer Dorfstraße 50, 14550 Groß Kreutz (Havel)

- **Dorfgemeinschaftshaus OT Groß Kreutz „Strohhaus“,**
  Brandenburger Straße 2, 14550 Groß Kreutz (Havel)

- **Dorfgemeinschaftshaus OT Jeserig „Bürgerhaus“,**
  Potsdamer Landstraße 45 c, 14550 Groß Kreutz (Havel)

- **Dorfgemeinschaftshaus OT Krielow,**
  Lilienthalstraße 28, 14550 Groß Kreutz (Havel) und

- **Dorfgemeinschaftshaus OT Schmergow „Neue Schule“,**
  Heuberg 7, 14550 Groß Kreutz (Havel)

und Freiflächen

- Festplatz OT Bochow (Neu Bochower Straße),
- Festplatz OT Deetz,
- Festplatz OT Groß Kreutz (an der Feuerwehr),
- Festplatz OT Jeserig
- Festplatz OT Krielow und
- Festplatz OT Schmergow.

(2) Jedes Dorfgemeinschaftshaus besitzt nach Größe und zugelassener Personenanzahl (siehe folgende Tabelle) eine Toilette, eine Küche (mit Kühlschrank, Herd und Geschirrspüler sowie Kaffeemaschinen, Geschirr, Besteck, Tassen und Gläser) und entsprechende Tische mit Bestuhlung.

1. Dorfgemeinschaftshaus OT Deetz (Erdgeschoss mit Fahrstuhl)

großer Raum und Abstellraum	
Raumgröße	60 m²
Personenanzahl	35

2. Dorfgemeinschaftshaus OT Götz (1. Obergeschoss)

großer Raum (ehemaliges Standesamt)	
Raumgröße	70 m²
Personenanzahl	30

3. Dorfgemeinschaftshaus OT Groß Kreutz „Strohhaus“ (Erdgeschoss)

kleiner Raum (links)	
Raumgröße	26 m²
Personenanzahl	15

großer Raum (rechts)	
Raumgröße	40 m²
Personenanzahl	25

4. Dorfgemeinschaftshaus Jeserig OT „Bürgerhaus“ (ebenerdig)

großer Raum	
Raumgröße	77 m²
Personenanzahl	50

5. Dorfgemeinschaftshaus OT Krielow (Erdgeschoss)

großer Raum	
Raumgröße	42 m²
Personenanzahl	25

6. Dorfgemeinschaftshaus OT Schmergow „Neue Schule“ (Erdgeschoss)

großer Raum	
Raumgröße	66 m²
Personenanzahl	30

§ 3 Antragstellung

(1) Die Nutzung der Räumlichkeiten und Freiflächen ist bei der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49 b, OT Jeserig, 14550 Groß Kreutz (Havel), mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin schriftlich zu beantragen. Der formlose Antrag kann nur von volljährigen Personen gestellt werden und muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Zeitraum der Nutzung,
- Bezeichnung der zu nutzenden Räumlichkeit/Freifläche,
- Name bzw. Bezeichnung der Antragstellerin/des Antragstellers
- Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers,
- Geburtsdatum und E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer der Antragstellerin/des Antragstellers,
- Zweck der Nutzung und
- voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Personen.

Ein entsprechendes Formular ist auf der Internetseite der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) verfügbar. Die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 genannten Rechtssubjekte können davon abweichen.
(2) Antragsteller/in ist gleichzeitig die Nutzerin/der Nutzer der Räumlichkeiten und Freiflächen. Sie/Er erhält nach der Einreichung des ausgefüllten Antrages eine schriftliche Terminbestätigung durch die Gemeinde Groß Kreutz (Havel).
(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
(4) Kann die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) dem Antrag entsprechen, schließt sie mit der Nutzerin/dem Nutzer eine Nutzungsvereinbarung ab. Ausgenommen sind die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 genannten Rechtssubjekte. Sie erhalten nur eine Terminbestätigung.
(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt der schriftlichen Nutzungsvereinbarung durch die Gemeinde Groß Kreutz (Havel).
(6) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund sowie bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung durch die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) gekündigt werden.
(7) Die Nutzerin/Der Nutzer kann bei Wegfall der geplanten Nutzung die Vereinbarung formlos kündigen. Für die Nutzerin/den Nutzer nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 wird mit der Kündigung der Nutzungsvereinbarung eine Stornierungsgebühr in Höhe von 10,00 € fällig.

§ 4 Nutzung

(1) Termine für die Schlüsselübergabe und -rückgabe wird in der Nutzungsvereinbarung festgehalten. Ab Erhalt des Schlüssels ist die Nutzerin/der Nutzer für die gemeindeeigenen Räumlichkeiten verantwortlich und haftet dafür.
(2) Die Veranstaltungen müssen von Beginn bis zum Ende unter Aufsicht einer verantwortlichen, volljährigen Person stehen, die für die Ordnung und Sicherheit des Veranstaltungsablaufes die Verantwortung trägt. Die Nutzerin/Der Nutzer hat alle

einschlägigen nachbarschafts-, umweltschutz-, immissionsschutz-, gewerbe-, ordnungs-, versammlungs-, jugendschutz-, brandschutz- sowie lärmschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Sofern die vereinbarte Veranstaltung einer behördlichen Genehmigung bedarf, hat die Nutzerin/der Nutzer diese der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn schriftlich nachzuweisen.
(3) Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und dergleichen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) gestattet. Es dürfen weder in Schrift noch in Worte die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Sollte gegen diese Bestimmungen verstoßen werden, wird unverzüglich eine Strafanzeige bei der Polizei gestellt.
(4) Die Nutzerin/Der Nutzer ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften und die Zahlung eventueller Gebühren verantwortlich.
(5) Die überlassenen Räume und Freiflächen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 4 genutzt werden. Jede Nutzerin/Jeder Nutzer der Räumlichkeiten und Freiflächen hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet noch beschädigt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Entstandene Schäden sind der Gemeindeverwaltung umgehend anzuzeigen.
(6) Die genutzten Räumlichkeiten und Freiflächen sind nach der Nutzung grundsätzlich zu reinigen. Einrichtungsgegenstände sind nach der Nutzung wieder so anzuordnen, wie sie vor der Nutzung vorgefunden oder vereinbart wurden. Ebenso sind benutzte Ausstattungsgegenstände wie Tassen, Gläser, Besteck, Geschirr sowie Kaffeemaschinen, Herd, Spülmaschine, Kühlschrank und Tische mit Bestuhlung usw. zu säubern. Abfall und Speisereste hat die Nutzerin/der Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Fenster und Türen sind nach der Nutzung zu verschließen und bei Inanspruchnahme der Heizung sind die Heizkörperthermostate nach der Nutzung auf die Stellung „Minimum“ (je nach Jahreszeit) zu regeln.
(7) Die Nutzerin/Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass die Veranstaltungsnehmer nur die vorgesehenen Parkplätze nutzen und die Flucht- sowie Rettungswege freihalten.
(8) Nach Beendigung der Veranstaltung hat die Nutzerin/der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass sich keine Person in den Räumlichkeiten und auf den Freiflächen mehr befindet.
(9) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) übt als Eigentümerin der Einrichtungen das Hausrecht aus.
(10) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat das Recht, sich jederzeit durch die Gemeindeverwaltung von der ordnungsgemäßen Nutzung der Räumlichkeiten und Freiflächen bzw. Durchführung der Veranstaltung zu überzeugen. Bei Verstößen gegen gesetzliche Normen hat Gemeinde Groß Kreutz (Havel) jederzeit die Möglichkeit, die Veranstaltung zu beenden und ein Bußgeld je nach Verstoß zu verhängen.

§ 5 Haftung der Nutzerin/des Nutzers

(1) Die Nutzerin/Der Nutzer der Räumlichkeiten und Freiflächen ist gleichzeitig die Veranstalterin/der Veranstalter. Sie/Er hat gegenüber der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zu versichern, dass sie/er nicht im Auftrag einer anderen Veranstalterin/eines Veranstalters handelt.
(2) Eine Überlassung der Räumlichkeiten und Freiflächen durch die Nutzerin/den Nutzer zur Nutzung durch Dritte ist untersagt. Erfolgt eine Überlassung von Räumlichkeiten und Freiflächen bei Anmeldung durch ortsansässige Vereine, Parteien und kulturell-künstlerischen Gemeinschaften an Dritte, so wird die volle Gebühr für die Nutzung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Objekten und von Freiflächen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) erhoben.
(3) Die Nutzerin/Der Nutzer haftet für alle der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) anlässlich der Nutzung entstandenen Schäden in den Räumlichkeiten und auf oder an den Freiflächen, deren Einrichtungsgegenstände und Ausstattung sowie den Außenanlagen, ohne Rücksicht

darauf, ob die Beschädigung durch ihn oder durch andere Teilnehmer/innen der Veranstaltung verursacht wurden.
(4) Werden die Räume nicht ordnungsgemäß gereinigt, kann die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) einen Auslagenersatz der tatsächlichen Kosten erheben, d. h. die verauslagten Kosten der Wiederherstellung des Ursprungzustandes der Räumlichkeiten hat die Nutzerin/der Nutzer zu ersetzen.

§ 6 Haftung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

(1) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) haftet nicht für eventuell bei der Benutzung der Grundstücke und Räumlichkeiten sowie ihrer Einrichtungsgegenstände eintretende Schäden durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung durch die Nutzerin/den Nutzer.
(2) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige von Veranstaltungsteilnehmern eingebrachte Gegenstände.

§ 7 Schlüsselübergabe und -rücknahme

(1) Die Schlüsselübergabe an die Nutzerin/den Nutzer erfolgt über die Gemeindeverwaltung gegen schriftliche Empfangsquittung.
(2) Die Schlüssel sind sofort nach Beendigung der Reinigungsarbeiten der Gemeindeverwaltung auszuhändigen.
(3) Eine Schlüsselweitergabe an Dritte oder nachfolgende Nutzer/innen wird ausdrücklich verboten. Nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) kann davon abgewichen werden.

Abschnitt II
- Gebühren -

§ 8 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Räumlichkeiten, Freiflächen und deren Einrichtungsgegenständen gemäß Abschnitt I dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 9 Gebührenschuldner/in

(1) Gebührenschuldner/in ist diejenige/derjenige mit der/dem die Nutzungsvereinbarung auf Antrag geschlossen wurde.
(2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Zahlungsmodalitäten sind in der Nutzungsvereinbarung enthalten. Bei mehrmaligen Nutzungen innerhalb eines Jahres von ortsansässigen Vereinen, Parteien und kulturell-künstlerischen Gemeinschaften kann die Gebührenschuld nach Vereinbarung entsprechend der Anzahl der Nutzungen auch quartalsmäßig, halbjährlich oder jährlich fällig sein.

§ 11 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebührentabelle als Anlage dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Nutzung der Räumlichkeiten in den gemeindeeigenen Objekten und Freiflächen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 08.03.2016 außer Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 30.11.2022

Reth Kalsow
Bürgermeister

Anlage

Gebührentabelle

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Objekten und von Freiflächen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Gebührentabelle

1. Umsatzsteuer

Ab dem **01.01.2023** werden alle Benutzungsgebühren in dieser Anlage mit der jeweils gültigen Umsatzsteuer erhoben.

2. Kaution

Mit in Kraft treten dieser Satzung gem. § 12 Abs. 1 wird eine Kaution in Höhe von 250,00 € je Vermietung erhoben. Die folgend genannten Rechtssubjekte in Nr. 4 und 5 dieser Gebührentabelle haben keine Kaution zu entrichten.

3. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr fällt pro Veranstaltung an.

4. Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit Ihren Ortsteilen, den Gremien und deren nach gerichteten Einrichtungen

Die Nutzung der in § 2 dieser Satzung und den in Punkt 6 und 7 der Gebührentabelle genannten Räumlichkeiten und Freiflächen ist für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit Ihren Ortsteilen, den Gremien und deren nach gerichteten Einrichtungen kostenlos.

5. <u>ortsansässige</u> Vereine, Verbände, Ortsgruppen, Organisationen, Firmen, Institutionen, Parteien, Gemeinschaften und juristische Personen

Für die Nutzung der in § 2 dieser Satzung und den in Punkt 6 und 7 der Gebührentabelle genannten Räumlichkeiten und Freiflächen erhebt die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für die ortsansässigen Vereine, Verbände, Ortsgruppen, Organisationen, Firmen, Institutionen, Parteien, Gemeinschaften und juristische Personen, die künstlerische, bildungsfördernde, kulturelle, sportliche, familiäre, soziale, (kommunal-) politische oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, je Nutzung eine Gebühr von 5,00 € Netto.

Kommerzielle Zwecke werden nicht berücksichtigt.

Abschnitt I
- Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Objekten -

6. private Nutzer/innen der Dorfgemeinschaftshäuser

a) Dorfgemeinschaftshaus OT Deetz

	Netto
Nutzung des Raumes pro Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden	50,00 €
Nutzung des Raumes pro Veranstaltungstag Montag bis Donnerstag	100,00 €

Nutzung des Raumes pro Veranstaltungstag Freitag bis Sonntag	130,00 €

b) Dorfgemeinschaftshaus OT Götz

	Netto
Nutzung des Raumes pro Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden	50,00 €
Nutzung des Raumes pro Veranstaltungstag Montag bis Donnerstag	100,00 €
Nutzung des Raumes pro Veranstaltungstag Freitag bis Sonntag	130,00 €

c) Dorfgemeinschaftshaus OT Groß Kreutz „Strohhaus“

	Netto
Nutzung kleiner und großer Raum pro Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden	60,00 €
Nutzung kleiner und großer Raum pro Veranstaltungstag Montag bis Donnerstag	110,00 €
Nutzung kleiner und großer Raum pro Veranstaltungstag Freitag bis Sonntag	140,00 €

d) Dorfgemeinschaftshaus OT Jeserig „Bürgerhaus“

	Netto
Nutzung des Raumes pro Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden	60,00 €
Nutzung des Raumes pro Veranstaltungstag Montag bis Donnerstag	110,00 €
Nutzung des Raumes pro Veranstaltungstag Freitag bis Sonntag	140,00 €

e) Dorfgemeinschaftshaus OT Krielow

	Netto
Nutzung des Raumes pro Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden	40,00 €
Nutzung des Raumes pro Veranstaltungstag Montag bis Donnerstag	100,00 €
Nutzung des Raumes pro Veranstaltungstag Freitag bis Sonntag	120,00 €

f) Dorfgemeinschaftshaus OT Schmergow „Neue Schule“

	Netto
Nutzung des Raumes pro Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden	50,00 €
Nutzung des Raumes pro Veranstaltungstag Montag bis Donnerstag	100,00 €
Nutzung des Raumes pro Veranstaltungstag Freitag bis Sonntag	130,00 €

Abschnitt II
- Freiflächen -

7. alle weiteren Nutzer/innen der Festplätze

a) Festplatz OT Bochow

	Netto
Nutzung des Festplatzes pro Veranstaltungstag	250,00 €

b) Festplatz OT Deetz

	Netto
Nutzung des Festplatzes pro Veranstaltungstag	150,00 €

c) Festplatz OT Groß Kreutz

	Netto
Nutzung des Festplatzes pro Veranstaltungstag	150,00 €

d) Festplatz OTJeserig

	Netto
Nutzung des Festplatzes je Veranstaltungstag	150,00 €

e) Festplatz OT Krielow

	Netto
Nutzung des Festplatzes pro Veranstaltungstag	150,00 €

f) Festplatz OT Schmergow

	Netto
Nutzung des Festplatzes pro Veranstaltungstag	150,00 €